



## Beschlussübersicht

**Der Stadtrat hat am 06.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:**

### **Beschluss-Nr. 9-12-108**

Beschluss zur Bildung einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung des Windpark Badrina/Brösen

### **Beschluss-Nr. 9-12-109**

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Düben“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, in der zurzeit gültigen Fassung. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich für den Teilbereich Bad Düben umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Tiefensee, Flur 6, teilweise Flurstücke 157, 22, 23, 24, 161, 48, 44, 45, 46, 47, 49, 28, 159, 41, 39, 42, 72, 31, 33, 35, 160, 162, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 166, 72, 167, 164; vollständig Flurstücke 25, 26, 30, 29, 27, 40, 32

Gemarkung Tiefensee, Flur 7, teilweise Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 16/4, 17, 18/3, 19/1, 20/3, 21/2; vollständig Flurstücke 1, 2, 3, 19/5, 19/7, 19/6.

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 30 Hektar. Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarzen durchgängigen Linie als Umrandung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche für die Stadt Bad Düben ist im Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und türkis schraffiert dargestellt. Der Geltungsbereich dieses B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Stadt Bad Düben dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen – Teilbereich Bad Düben“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen



### **Beschluss-Nr. 9-12-110**

Beschluss über die Satzung der Stadt Bad Dübén über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Dübén“ der Stadt Bad Dübén (Satzungsbeschluss im Sinne von § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windpark Badrina/Brösen – Teilfläche Bad Dübén“ bestehend aus Satzungstext und Lageplan (Anlagen zum Beschluss).
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

### **Beschluss-Nr. 9-12-111**

Beschluss zu einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung des Windpark An der B183 mit der Gemeinde Laußig.

### **Beschluss-Nr. 9-12-112**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Dübén“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, in der zurzeit gültigen Fassung. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich für den Teilbereich Bad Dübén umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Bad Dübén, Flur 5, teilweise Flurstück 505/1;

Gemarkung Bad Dübén, Flur 6, teilweise Flurstück 1/4, 5, 4/1, 6, 2, 7;

Gemarkung Bad Dübén, Flur 7, teilweise Flurstück 1, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 110/6, 133, 135, 136, 140, 142, 119, 87/23, 88/23, 89/23, 90/23, 115/25, 118/25, 27, 28, 30/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/11, 48/10, 48/12, 48/8, 48/24, 48/59, 48/60, 48/63, 48/62, 48/61, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 10/1, 48/44, 48/42, 48/41, 57, 154, 63/50, 153, 56/1; vollständig Flurstücke 122; 124, 126, 128, 130, 132, 2/1, 4/5, 120, 109/6, 134, 48/1, 48/9

Gemarkung Bad Dübén, Flur 8, teilweise Flurstück 37/3, 38/1, 39/1, 41/2, 42/1, 43/1, 3;

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 63,5 Hektar. Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarzen durchgängigen Linie als Umrandung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche für die Stadt Bad Dübén ist im Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und gelb schraffiert dargestellt. Der Geltungsbereich dieses B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet. Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Stadt Bad Dübén dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark An der B183 – Teilbereich Bad Dübén“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung



Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt.  
Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 9-12-113**

Beschluss über die Satzung der Stadt Bad Dübén über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Dübén“ der Stadt Bad Dübén (Satzungsbeschluss im Sinne von § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windpark An der B183 – Teilfläche Bad Dübén“ bestehend aus Satzungstext und Lageplan (Anlagen zum Beschluss).
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 9-12-114**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Fortschreibung 2025 des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (SEKo) des Fördergebietes „Bildungscampus Bad Dübén“ zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung sowie die Ableitung der konkreten Ziele und Maßnahmen im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Die Fortschreibung erfolgt als Anlage zum bestehenden Konzept vom 13.11.2018.

**Beschluss-Nr. 9-12-115**

Beschluss zur Abwägung der förmlichen Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Dübén.  
Die während der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf werden mit dem im Abwägungsprotokoll vom 29.09.2025, bestehend aus 35 Seiten, dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen. Der Beschluss hat nur mit der Anlage Gültigkeit.

**Beschluss-Nr. 9-12-116**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ in der Fassung vom 29.09.2025 einschließlich der Änderungen aus der Abwägung als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss und den Ort, an dem der Bebauungsplan für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekanntzumachen. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO. dem Landrat samt Landkreis Nordsachsen anzuzeigen.

**Beschluss-Nr. 9-12-117**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt das Freiraum/Grünkonzept mit Aktionsplan Sturzfluten für die Stadt Bad Dübén.

**Beschluss-Nr. 9-12-118**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Machbarkeitsstudie Marktplatz Bad Dübén.

**Beschluss-Nr. 9-12-119**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Machbarkeitsstudie Offenlegung Heidegraben in Bad Dübén.